

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. LIEFERUNG UND ABNAHME

Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden, die etwa durch verspätete Anlieferung entstehen. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Mangel an Arbeitskräften, Wagen-, Treib- und Brennstoffmangel, Streiks und Aussperungen, gleichgültig aus welchem Grund, Verkehrsstörungen oder -beschränkungen, öffentliche Unruhe, Krieg, Mobilmachung und andere unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferern eintreten, sowie von uns unverschuldetes Unvermögen zur Lieferung befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Zur Leistung von Schadensersatz oder zur Nachlieferung sind wir in keinem Fall verpflichtet.

Bei Lieferung frei Baustelle ist Voraussetzung eine befahrbare Anfahrstraße, „Befahrbare Anfahrstraße“ ist eine Straße, die mit beladenem schwerem Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen.

Die Gefahr geht bei Transporten mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware den Misch- und Drosselturm verlässt bzw. an der Verladestelle aufgeladen wird. Bei Transporten mit Fahrzeugen der Lieferfirma geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße zwecks Einfahrens in die Baustelle verlässt.

Der Käufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Fahrzeuge unverzüglich, d.h. längstens innerhalb von 15 Minuten nach der Ankunft am Zielort, entladen sein müssen. Wir sind berechtigt, für Wartezeiten eine angemessene Vergütung zu verrechnen.

### 2. BEANSTANDUNGEN

Reklamationen und Rückfragen sind stets direkt an die Lieferfirma zu richten. Beanstandungen und Einwendungen aller Art sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit sind nur rechtswirksam, wenn sie sofort nach Eintreffen der Ware geltend gemacht werden und der Lieferfirma schriftlich zugehen. Aus dem Befund fertiger Arbeiten kann kein Schluss auf die Beschaffenheit des verwendeten Materials gezogen werden. Im Übrigen gilt, sofern dieser Bedingung nicht entsprochen wird, die Entladung als Abnahme der Ware.

Lieferungsmängel berechtigen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur zur Ersatzlieferung oder zu einer angemessenen Preisminderung.

Ein Gewichts- oder Raumunterschied der gelieferten Menge von 5 % nach oben oder unten berechtigt nicht zu Beanstandungen.

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug fällig.

Alle Zahlungen des Schuldners werden, falls nichts anderes bestimmt ist, auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis angerechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem bei Privatbanken üblichen Zinssatz, mindestens jedoch 6 %, sowie alle durch Zahlungserinnerung entstehenden Mehrkosten in Anrechnung.

Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen zur Zahlung fällig, auch dann, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist. Außerdem sind wir berechtigt, für die bereits gelieferte Ware Sicherheit zu verlangen und die Weiterlieferung nur gegen Barzahlung zu bewirken oder weitere Lieferungen der gekauften Mengen entschädigungslos zu verweigern. Schadensersatzansprüche unsererseits wegen Nichterfüllung des Vertrages sind dadurch nicht ausgeschlossen. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst nach Einlösung und Gutschrift des Gegenwertes auf unseren Konten als Zahlung.

Tritt nach erfolgter Annahme des Auftrags oder nach erfolgter Lieferung eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, so sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung unter Vergütung von Verzugszinsen zu verlangen.

Ist die Lieferung noch nicht ausgeführt, so sind wir berechtigt, eine Woche nach erfolgter Aufforderung zur Vorauszahlung ohne weitere Fristsetzung vom Auftrag zurückzutreten, falls Zahlung nicht erfolgt. Als Nachweis der wesentlichen Vermögensverschlechterung gilt nach unserer Entscheidung schlechte Auskunft einer angesehenen Persönlichkeit, Auskunft der Bank.

Wird ein vom Käufer in Zahlung gegebener Scheck nicht eingelöst, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Insolvenz des Käufers ist die Aufpreisforderung sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir gegen seine Verpflichtungen oder

Ansprüche solche Ansprüche oder Verpflichtungen aufrechnen, die er gegenüber Firmen hat, mit denen unsererseits über eine Beteiligung ein Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaftsverhältnis oder ein ähnliches Verhältnis besteht. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung oder von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist und die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Die Aufrechnung gilt als erfolgt, ohne dass es dazu noch einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

### 4. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – bei Zahlung durch Scheck bis zu deren Einlösung – unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat, weiterverarbeiten. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet.

Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt uns der Käufer zur Sicherung aller unserer Ansprüche schon jetzt seine ihm gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Rechnungsbeträgen zuzüglich 20 % dieses Betrages bestimmt, ab, ohne dass es einer weiteren Abtrittserklärung bedarf. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherung insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Mit der Begleichung unseres Guthabens erlischt die Abtretung.

Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an den uns vorbehaltenen Wareneigentum bzw. Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass der Käufer diese Sachen für uns ordnungsgemäß verwahrt. Etwa an Stelle der von uns gelieferten Sachen tretende Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im voraus an uns ab. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Forderungen ausschließlich an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderung solange einzuziehen, als es seine Zahlungsverpflichtung auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweiligem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form auch in Gestalt eines Faustpfandes zu fordern.

Der an den von uns gelieferten Waren vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt so lange, bis der Käufer auch alle Forderungen bezahlt hat, die einer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft von uns oder einer Firma, zu der wir in einem ähnlichen Verhältnis stehen, gegen ihn zustehen.

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Geschäftsbeziehungen des Käufers mit uns, auch dann, wenn die eigenen Geschäftsbedingungen des Käufers anders lauten.

### 5. LEISTUNGSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTE

Für Schwertransporte sowie für den Einsatz von Geräten gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Schwertransporte sowie für den Einsatz von Kranfahrzeugen und Geräten.“

### 6. DURCH AUFGABESTELLUNGEN

Für Auftragserteilung erkennt der Besteller ausdrücklich unsere vorstehenden Bedingungen an.

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und Vereinbarungen unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen, auch in Schecksachen, Ochsenfurt.

Stand: 1. Januar 2011

### HAUSANSCHRIFT & SITZ

97252 Frickenhausen a.M.  
Ochsenfurter Straße 48

Tel. +49 (0) 93 31 / 87 60-0  
Fax +49 (0) 93 31 / 73 46  
E-Mail zentrale@ruppert-kg.de  
www.ruppert-kg.de

Amtsgericht Würzburg HRA 5538  
Persönlich haftender  
Gesellschafter:  
Ruppert Verwaltungs-GmbH

Sitz Frickenhausen HRB 8020  
GF Hans-Werner Ruppert  
USt-IdNr. DE 814106483

### BANKVERBINDUNGEN

Castell-Bank Würzburg  
Kto 1160  
BLZ 790 300 01  
BIC FUCDE77  
IBAN DE22 79030001  
0000 00 01160

Commerzbank Würzburg  
Kto 6 858 757  
BLZ 790 400 47  
BIC COBADEFFXXX  
IBAN DE31 79040047  
0685 8757 00

Raiffeisen Landesbank  
Kto 000 85 0077 9  
BLZ 740 201 00  
BIC RZOODE77  
IBAN DE64 74020100  
0008500779

HypoVereinsbank  
Kto 2 150 255  
BLZ 790 200 76  
BIC HYVEDEMM455  
IBAN DE33 79020076  
0002150255



DEUTSCHER  
ABBRUCHVERBAND

HA 3; AB; AK